



Per Zustellungsurkunde

Dorfladen Klausen w. V.
z. H. Herrn Alois Meyer
Eberhardstr. 3

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

18.02.2025

54524 Klausen

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
154 / 23 w.W.		Manuela Christen	0651 9494-811
Dorfladen Klausen		manuela.christen@add.rlp.de	0651 9494-77811
Bitte immer angeben!			

Wirtschaftlicher Verein „Dorfladen Klausen w. V.“; Genehmigung einer Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags bei uns eingegangen am 08.01.2025 - in Vertretung für den wirtschaftlichen Verein „Dorfladen Klausen w. V.“ mit Sitz in Klausen - ergeht folgende

Entscheidung:

In Anwendung von § 33 Abs. 2 BGB genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des wirtschaftlichen Vereines „Dorfladen Klausen w. V.“ im Rahmen der Sitzung am 11.12.2024 in Verbindung mit der Änderung vom 12.02.2025 einstimmig getroffene Entscheidung zur Änderung der Vereinssatzung i. d. F. v. 30.11.2007.

Somit gilt nunmehr die Satzung in der Fassung der am 11.12.2024 beschlossenen Änderung.

Gem. § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) gehört insbesondere zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. auch § 33 BGB).

Laut Protokoll nahmen 14 Mitglieder an der Versammlung teil.

Soweit Änderungen der Vereinssatzung beschlossen wurden, bedurfte es dazu gem. § 8 der bisherigen Satzung 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13 der anwesenden Mitglieder haben dem Beschluss zur Änderung der Satzung getroffen, es gab eine Enthaltung.

Weiterhin wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen, dass, sollten einzelne Formulierungen, die den Satzungszweck nicht grundsätzlich in Frage stellen, auf Anforderung durch die ADD zu ändern oder zu ergänzen sein sollten, durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Insofern ist der Beschluss vom 11.12.2024 zur Änderung der bisherigen Vereinssatzung i. d. F. v. 30.11.2007 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Daher konnte die Genehmigung der am 11.12.2024 beschlossenen Satzungsänderung seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 33 Abs. 2 BGB i. V. m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf den Gebieten des Vereinsrechts und der Vollziehung von Auflagen vom 20.12.1976 in der derzeit gültigen Fassung ausgesprochen werden.

Hinweis:

Beschlossen wurde, § 5 Abs. 1 (Vorstand), dass a.) der Vorsitzende nicht wie bisher als „geborenes Mitglied“ der Bürgermeister der Ortsgemeinde Klausen ist. Der Vorsitz des Vereins soll frei gewählt werden können und dass b.) Die Gemeinde einen eigenen Vertreter in den Vorstand des Dorfladens entsendet. Eine Wahl für diese Position aus der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

Der § 5 Abs. 1 der Satzung lautet also nun wie folgt:

„1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden/den
- b) dem/der ersten Stellvertreter/in
- c) dem/der zweiten Stellvertreter/in (Geschäftsführer/in im Laden)
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) 1 Beisitzer/in (von der Ortsgemeinde Klausen benannt)
- g) bis zu 1 weiteren Beisitzer/in

Der/die Geschäftsführer/in im Laden ist als geborenes Mitglied der/die zweite Stellvertreter/in im Vorstand. 1 Beisitzer (Pos. f) wird von der Ortsgemeinde Klausen als geborenes Mitglied benannt. Der Vorstand, mit Ausnahme der Positionen c) und f) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der / die Beisitzer/in Pos. f) wird zu jeder Vorstandswahl von der Ortsgemeinde Klausen neu benannt oder bestätigt. Der / Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gewählt und bestellt.“

§ 6 Abs. 6 wurde eine neu formulierte Textfassung verabschiedet. Diese lautet wie folgt:

„Zu den Mitgliederversammlungen ist durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einer Woche, einzuladen.“

Weiterhin wurde in § 10 die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergänzt:

„Der Mitgliedsbeitrag ist einmalig bei Eintritt in den Verein fällig. Er beträgt 50 €. Bei einem Austritt aus dem Verein kann eine Rückzahlung nicht erfolgen. Eine Änderung des Beitrages gilt immer für alle bestehenden und neuen Mitglieder gemeinsam und kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.“



Gebührenentscheidung:

Gemäß Nr. 3.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die allgemeine und innere Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung in der aktuell gültigen Fassung vom 25.10.2022 (GVBl. S. 376) werden die Verwaltungskosten, einschließlich der Auslagen für die Postzustellungsurkunde, auf insgesamt

112,71 Euro

festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag unverzüglich auf das angegebene Konto der Landesoberkasse (LOK) von Rheinland-Pfalz zu überweisen und hierbei die Buchungsstelle 0382 – 111 11 (Az.: 154 / 23 w. V. Dorfladen Klausen w.V.) anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts -und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts -und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur 1 an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes 3/3 Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung erhoben werden.

Hinweis:

Da Ihnen diese Genehmigung - als schriftlicher Verwaltungsakt - per Post zugestellt wird, gilt sie mit dem Empfang durch die Post als bekannt gegeben.

Diese Genehmigung ersetzt nicht ggf. notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Zu Ihrer Verwendung erhalten Sie in der Anlage ein Exemplar der nunmehr gültigen Fassung der Satzung der i. d. F. v. 11.12.2024 zugesandt. Dieses Exemplar ist mit dem Dienstsiegel der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion versehen.

Ich wünsche dem wirtschaftlichen Verein „Dorfladen Klausen w. V.“, seinen Mitgliedern und seinem Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszweckes auch weiterhin viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Manuela Christen



Satzung des Vereins Unser Dorfladen Klausen w.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Unser Dorfladen Klausen w.V.“.

Er hat den Sitz in 54524 Klausen und ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens und die Erhöhung der Lebensqualität in unserem Ort, sowie die Förderung von kulturellen und sozialen Projekten in Klausen.

2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe in Klausen einen Dorfladen zu betreiben.

Es wird eine kostendeckende, günstige Versorgung für alle Einwohner und Gäste unseres Wallfahrts- Fremdenverkehrs- und staatl. anerkannten Erholungsortes angestrebt.

Mit dem Betrieb ist insbesondere verbunden:

a) Die Führung aller Geschäfte, wie sie für den Ladenbetrieb nötig sind,

b) Die Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der Dorfgemeinschaft in Klausen,

c) Die Sicherstellung der Versorgung insbesondere unserer älteren oder körperlich, geistig und finanziell benachteiligten Mitbürger/innen in Klausen.

d) Die Förderung und Bereitstellung von bürgernahen Dienstleistungen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein-, und Austritt, Ausschluß)

1. Eintritt:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

2. Austritt:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Ausschluß:

Ein Ausschluß erfolgt:

a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins; Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) die Geschäftsführung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden/den
- b) dem/der ersten Stellvertreter/in
- c) dem/der zweiten Stellvertreter/in (Geschäftsführer/in im Laden)
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) 1 Beisitzer/in (von der Ortsgemeinde Klausen benannt)
- g) bis zu 1 weiteren Beisitzer/in

Der/die Geschäftsführer/in im Laden ist als geborenes Mitglied der/die zweite Stellvertreter/in im Vorstand. 1 Beisitzer (Pos. f) wird von der Ortsgemeinde Klausen als geborenes Mitglied benannt. Der Vorstand, mit Ausnahme der Positionen c) und f) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der / die Beisitzer/in Pos. f) wird zu jeder Vorstandswahl von der Ortsgemeinde Klausen neu benannt oder bestätigt. Der / Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gewählt und bestellt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein Mitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er verwaltet das Vermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand die Ausgaben, die nicht mit dem normalen Betrieb des Ladens in Verbindung stehen (Bestellung v. Ware, Zahlung von Steuern und Abgaben, Zahlung von Gehältern, etc.) im Einzelfall nur Ausgaben bis zu einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins
- b) Personalangelegenheiten
- c) Beschaffung von Ladeneinrichtung, sofern sie einen Betrag, der vom Vorstand festgelegt wird, überschreiten
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Abschluss von Verträgen (z.B. mit Lieferanten)
- f) Aufnahme von Krediten und Annahme von Spenden
- g) Festlegung der Öffnungszeiten

6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist durch den/die Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Ihm/ihr obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) wenn dies mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
- b) oder wenn es der Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschließt.

3. Zu den Mitgliederversammlungen ist durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einer Woche, einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Wahl des Vorstandes

d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

e) Eine Rückzahlung des Vereinsbeitrages ist ausgeschlossen

f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§8) und wichtige Vereinsangelegenheiten.

6. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 7 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus der / dem vom Vorstand hierzu bestellten Person und einem / einer Vertreter/in. Die Geschäftsführung leitet den praktischen Ladenbetrieb. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

a) der Wareneinkauf

b) der Warenverkauf

c) die Sortimentsgestaltung

d) die Preisgestaltung

e) die Werbemaßnahmen

f) der Personaleinsatz (Der /die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r des im Laden beschäftigten Personals.

2. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Ladenbetrieb und dessen betrieblichen Erfolg.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen sind der ADD zur Genehmigung vorzulegen (§33 BGB).

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist einmalig bei Eintritt in den Verein fällig. Er beträgt 50 €. Bei einem Austritt aus dem Verein kann eine Rückzahlung nicht erfolgen. Eine Änderung des Beitrages gilt immer für alle bestehenden und neuen Mitglieder gemeinsam und kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 11 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

Über eine eventuelle Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung aus dem laufenden Ladenbetrieb entscheidet die Mitgliederversammlung.

Überschüsse dürfen ausschließlich entweder einer Rücklage für Investitionen in den Laden zugeführt oder aber für die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. In der Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abwickeln.
4. Ein nach der Liquidation gegebenenfalls noch vorhandenes Vermögen fällt an den Ortsgemeinde Klausen.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Der Jahresabschluss wird von einem Steuerberatungsbüro erstellt, welches auch alle Buchungen, die Abwicklungen mit dem Finanzamt und die Lohnbuchhaltung durchführt. Dieses stellt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen den Kassenprüfern zur Verfügung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Satzungsbeschluß

Die Satzung tritt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit, - Satzungsänderungen mit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde, in Kraft.

1. Erster Satzungsbeschluß vom 30.11.2007
2. Verleihung der Rechtsfähigkeit als Wirtschaftlicher Verein vom 9.1.2008
3. Satzungsänderung vom 11.12.24

Klausen, den 11.12.2024